

Vereinssatzung
des
SKATECLUB BURGAU e.V.

Vom 23.08.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Geschäftsjahr
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Beiträge
§ 7 Organe und Einrichtungen
§ 8 Vorstand
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Satzungsänderungen
§ 11 Sprachform
§ 12 Vereinsjugend
§ 13 Kassenprüfung
§ 14 Haftung
§ 15 Datenschutz
§ 16 Auflösung
§ 17 Inkrafttreten

1. NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Skateclub Burgau“ und soll in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden. Nach dortiger Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.". Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89331 Burgau

2. ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports und der körperlichen Bewegung. Auch soll vor allem die Jugend- und Frauenförderung im Fokus stehen. Der Verein bietet folgende Sportarten an bzw. übt diese aktiv aus:
 - a) Skateboarding
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von sportlichen Begegnungen, Training und Wettbewerben sowie Vereinsfahrten.
 - b) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen und Geschlechter durch gemeinsame sportliche Betätigung.
 - c) den Aufbau eines Regelmäßigen Trainingsbetriebs v.a. für Kinder und Jugendliche
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter oder sexueller Neigung in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
4. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist.
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens.
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
3. Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

6. BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum 1. Januar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

7. ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

3. Insbesondere erkennt der Verein die Jugendordnung des BLSV an.

8. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Jugendleiter
der Gleichstellungsbeauftragten
zwei Beisitzern

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 4 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied aus dem gesamten Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte in erster Linie ehrenamtlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Nachwahl ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt dann die Ersatzwahl vor. Jedes Mitglied hat das Recht, für jede Funktion zu kandidieren. Kandidaturvorschläge können durch jedes Mitglied mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

6. Der 1. und 2. Vorsitzende werden geheim mittels Stimmzettel gewählt. Der restliche Vorstand wird mit Handzeichen gewählt.

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlassung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen und sonstige Ausgaben
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muß die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Mindestens aber muss die halbe Vorstandschaft anwesend sein, wobei allerdings auch mindestens 2 Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in, sowie Schriftführer/-in anwesend sein müssen. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. SPRACHFORM

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

12. VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Näheres regelt die Jugendordnung.

13. KASSENPRÜFUNG

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

14. HAFTUNG

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

15. DATENSCHUTZ

1. Der Verein verpflichtet sich nach den aktuell gültigen Datenschutzvorschriften zu handeln und gibt sich selbst eine Datenschutzordnung.

16. AUFLÖSUNG

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports in der Disziplin Skateboarding. Dies wird bei einer letzten Mitgliederversammlung anhand einfacher Mehrheit beschlossen. Die bestimmte Organisation darf das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

17. INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am 23.08.2019 zur Gründungsversammlung in 89331 Burgau aufgestellt und verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Name

Unterschrift